

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Gebühren) für die Förderung in Qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Landshut

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund § 90 Sozialgesetzbuch VIII i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) folgende

Gebührensatzung**§ 1****Grundsätze zur Erhebung der Gebühren**

1. Die Stadt Landshut erhebt für die Inanspruchnahme von Qualifizierter Kindertagespflege i. S. der §§ 23,24 SGB VIII bzw. Gebühren (Kostenbeiträge i. S. von § 90 SGB VIII). Die Gebühren sind an die Stadt Landshut zu entrichten. Ausgenommen sind Großtagespflegen, die die Eltern- bzw. Kostenbeiträge aufgrund einer Vereinbarung mit der Stadt Landshut direkt von den Eltern erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3 dieser Satzung.
2. Die Schuldner sind die Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil der Kinder, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Sind die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Für die qualifizierte Kindertagespflege entsteht die Kostenbeitragspflicht mit dem Tag des Beginns und erlischt mit der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses entsprechend der Regelungen des zugrundeliegenden Tagespflegevertrages.
4. Die Gebühren bzw. Kostenbeiträge werden mit Bescheid festgesetzt und sind jeweils monatlich im Voraus fällig. Sie sind entsprechend der einschlägigen Buchungszeitkategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Kindertagesstätte bzw. die Qualifizierte Kindertagespflege nur wenige Tage im Monat besucht. Bei längerer Krankheit eines Kindes können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 2**Alters- und Buchungszeitenstaffelung**

1. Die Gebühren sind entsprechend des Alters des Kindes, sowie der Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten.
2. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt bezogen auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet.
3. Die geänderte Besuchsgebühr aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres wird erstmals im Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, fällig.

§ 3**Höhe der Gebühren**

1. Die monatlichen Gebühren für die Betreuung in der Qualifizierten Tagespflege betragen:

a) für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Buchungszeit bis zu 2 Stunden täglich bzw. bis zu 10 Stunden wöchentlich	75 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden täglich bzw. von mehr als 10 Stunden bis 15 Stunden wöchentlich	113 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden täglich bzw. von mehr als 15 Stunden bis 20 Stunden wöchentlich	151 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden täglich bzw. von mehr als 20 Stunden bis 25 Stunden wöchentlich	187 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden täglich bzw. von mehr als 25 Stunden bis 30 Stunden wöchentlich	218 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden täglich bzw. von mehr als 30 Stunden bis 35 Stunden wöchentlich	242 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden täglich bzw. von mehr als 35 Stunden bis 40 Stunden wöchentlich	266 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden täglich bzw. von mehr als 40 Stunden bis 45 Stunden wöchentlich	290 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden täglich bzw. von mehr als 45 Stunden bis 50 Stunden wöchentlich	314 €
b) für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr	
Buchungszeit bis zu 2 Stunden täglich bzw. bis zu 10 Stunden wöchentlich	45 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden täglich bzw. von mehr als 10 Stunden bis 15 Stunden wöchentlich	68 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden täglich bzw. von mehr als 15 Stunden bis 20 Stunden wöchentlich	91 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden täglich bzw. von mehr als 20 Stunden bis 25 Stunden wöchentlich	112 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden täglich bzw. von mehr als 25 Stunden bis 30 Stunden wöchentlich	131 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden täglich bzw. von mehr als 30 Stunden bis 35 Stunden wöchentlich	145 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden täglich bzw. von mehr als 35 Stunden bis 40 Stunden wöchentlich	160 €

Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden täglich bzw. von mehr als 40 Stunden bis 45 Stunden wöchentlich	174 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden täglich bzw. von mehr als 45 Stunden bis 50 Stunden wöchentlich	188 €

3. Geschwisterermäßigung:

Für jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit einem Geschwister eine städtische Kindertagesstätte bzw. eine vom Jugendamt vermittelte Tagespflegestelle besucht, ermäßigt sich die Gebühr zu 1. a), b) auf jeweils 50 %.

Daneben kann in Härtefällen eine weitere Ermäßigung auf Antrag erfolgen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten und die Qualifizierte Kindertagespflege der Stadt Landshut vom 01.08.2013 (ABl. Stadt Landshut, Nr. 19, S. 135) außer Kraft.

Landshut, den . 2015
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister